



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Einhaltung der Hilfsfristen nach § 7 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) (IV)

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Einhaltung der Hilfsfristen nach § 7 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) (III)“ (Drs. 7/ 3870). Danach sei mit den Trägern des Rettungsdienstes vereinbart, dass das belastbare Zahlenmaterial eines jeden Kalenderjahres auf dem Dienstweg bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen ist. Diese Terminvereinbarung mit den Trägern des Rettungsdienstes liege in den unterschiedlichen Leitstellensoftwareprogrammen der Rettungsdienstleitstellen begründet und lasse daher eine vorfristige belastbare Auswertung des Zahlenmaterials nicht zu.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie viel Prozent der Notfälle wurde die Hilfsfrist für den RTW im Jahr 2018 eingehalten? Bitte nach Jahren getrennt für die Landkreise und kreisfreien Städte und für das Land Sachsen-Anhalt auflisten.
2. In wie viel Prozent der Notfälle wurde die Hilfsfrist für den Notarzt im Jahr 2018 eingehalten? Bitte nach Jahren getrennt für die Landkreise und kreisfreien Städte und für das Land Sachsen-Anhalt auflisten.